

Beitragsordnung des Halleschen Kunstvereins e. V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Satzung des Halleschen Kunstvereins in der Fassung von 2022.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein die Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem persönlichen Status gem. § 3.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 70 Euro.

Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr und ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, Partnerinnen bzw. Partner von Mitgliedern sowie Personen mit Halle-Pass und Personen mit Schwerbehindertenausweis zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 Euro.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines Jahres mittels Lastschriftverfahren, Barzahlung oder Kontoüberweisung zu zahlen.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Es werden maximal zwei Mahnungen ausgesprochen.

Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Mitglieder, die Vereinsinformationen z.B. zu Ausstellungen und anderen Veranstaltungen weiterhin per Post erhalten wollen, zahlen einmalig im Jahr einen Unkostenbeitrag von 10 Euro. Der Betrag ist zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Offizielle Schreiben des Vorstandes wie z.B. die Einladung zur Mitgliederversammlung sind von der Gebührenerhebung ausdrücklich ausgenommen.

§ 6 Datenverarbeitung

Bei der Beitragserhebung erfolgt eine elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name, Vorname und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist gem. Vereinssatzung § 3 Abs. 5 nur zum Ende des Jahres möglich, wenn die Kündigungserklärung dem Vorstand bis zum 30. November des Jahres schriftlich vorliegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.